

**VERBAND ÖSTERREICHISCHER
ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER**

GENERALSEKRETARIAT

1010 Wien, am 24. September 1986
I, SCHREYVOGELGASSE 3
TELEFON 63 61 78 · 63 13 39
FERNSCHREIBER 1/14223 Iv/ne

An das Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft	GE Zl. 31.100/71-V/2/1986
Datum:	25. SEP. 1986
Verteilt:	26. SEP. 1986 <i>Kreuz</i>

Betrifft: Zahl 31.100/71-V/2/1986
Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeiter-
gesetz (NSchG); - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der gefertigte Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger als Interessenvertretung der österreichischen Presse beehrt sich, zum Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Zl. 31.100/71-V/2/1986 über eine Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz BGBI. Nr. 354/1981 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 666/1983 seine folgende Stellungnahme zu überreichen. Die österreichischen Zeitungsverleger können durch die geplante Gesetzesnovelle insoweit betroffen sein, als ihre Nachtredaktionen an Bildschirmgeräten arbeiten und ihre Expeditionen nachts in den Druckereien tätig werden, weshalb unsere Stellungnahme in den nachstehenden Punkten geboten ist:

1. Die allgemeine Herabsetzung des Hitzepegels auf 25,3 Grad Celcius ist ungerechtfertigt und auch unverständlich, weil diese Temperatur in Österreich in der wärmeren Jahreszeit schon in der Natur vielfach überschritten wird. In den Erläuternden Bemerkungen fehlt jeder Hinweis, auf welche medizinische Untersuchung sich die Herabsetzung des Pegels auf eine Badetemperatur stützt, die in der kalten Jahreszeit sogar als erwünscht und angenehm empfunden werden kann.
2. Die Erklärung zur Nachtschicht-Schwerarbeit bei Vorhandensein von zwei oder mehreren Bedingungen des Artikel VII Abs. 2 bis 6, ohne daß deren einzelne Voraussetzungen gegeben wären, ist sachlich unbegründet, in der gegenständlich geplanten Fassung aber ungerechtfertigt,

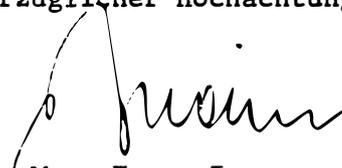
-2-

weil sie mangels Grenzwertfestsetzung einer unkontrollierbaren Auslegung Platz gäbe, die aber grundsätzlich abzulehnen ist.

3. Die Verordnungsermächtigung, ohne gemeinsame Antragstellung der Sozialpartner jedwede Tätigkeit von Amts wegen zur Nachtschicht-Schwerarbeit zu erklären, stellt eine Blankovollmacht zur Gesetzesänderung dar und verstößt als amtliche Gestaltung von Arbeitsbedingungen gegen das Betriebsverfassungsrecht und die bestehende Sozialpartnerschaft. Sie muß daher grundsätzlich abgelehnt werden.
4. Der zusätzliche Urlaubsanspruch für Nachtdienst-Schwerarbeiter erscheint nicht gerechtfertigt, wenn dieser Urlaub aus gleichen Gründen durch andere gesetzliche Bestimmungen oder durch Kollektivvertrag bereits gewährt wird. Die Journalisten sind durch das Journalistengesetz gegenüber anderen Angestellten auch im Urlaubsrecht privilegiert, was eine Ursache auch in der Nachtarbeit der Journalisten hat, sodaß eine weitere zusätzliche Urlaubsgewährung im Falle der Nachtarbeit am Bildschirm nicht gerechtfertigt wäre. Zumindest wäre der bereits durch das Journalistengesetz gewährte Mehrurlaub auf einen Mehrurlaub nach dem vorliegenden Gesetz anzurechnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der oben dargestellten Einwände und zeichnen mit

vorzüglicher Hochachtung



Mag. Franz Ivan
(Generalsekretär)

P.S.: Diese Stellungnahme wird in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Österreichischen Nationalrates übermittelt.